

Amtliche Bekanntmachung

des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises. Abt. Wasser- und Bodenschutz,
Postfach 1465, 63569 Gelnhausen, wasserbehoerde@MKK.de

Verbot der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Im Rahmen des sog. Anlieger- oder Eigentümergebrauchs bestehen nach den Wassergesetzen Rechte für Anlieger an Flüssen und Bächen, diese in gewissem Umfang zu nutzen, sprich Wasser zu entnehmen. Mit Allgemeinverfügung vom 21.06.2022 hatten wir als untere Wasserbehörde diese Rechte im Main-Kinzig-Kreis eingeschränkt und wegen Hitze und Niedrigwasser die Entnahme untersagt.

Dieses Verbot wird nunmehr außer Kraft gesetzt.

Es gelten weiterhin die gesetzlichen Einschränkungen, wie zum Beispiel:

- die Entnahme muss für den eigenen Bedarf erfolgen
- es darf keine wesentliche Minderung der Wasserführung eintreten
- die Wasserbeschaffenheit darf nicht verändert werden.

Hinweis: Wer NICHT Gewässeranlieger oder –eigentümer ist, darf Wasser aus Flüssen und Bächen nur per Hand schöpfen oder muss im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis sein.

Rechtsgrundlagen: §§ 25, 26, 100 Wasserhaushaltsgesetz, § 19 Hess. Wassergesetz.

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Abt. Wasser- u. Bodenschutz

Gelnhausen, 04.10.2023

Im Auftrag

gez. Katrin Hess,
Amtsleiterin